

Ausbildung der Auszubildenden

Sonderregelungen während der besonderen Lage infolge der Covid-19-Pandemie

Inhalt

1. Ausgangslage		2
Umfang von Online-Lernen		2
2. Ziele der Massnahmen		2
3. Präsenzzeit und Online-Lernen		3
Grundsatz		3
Verbot von Präsenzunterricht		3
Ausnahmeregelung zum Verbot von Präsenzunterricht		4
Kompetenznachweise online durchführen		4
4. Sonderregelungen nach Modulen		5
Modul 1 «Lernveranstaltungen mit Erwachsenen durchführen»	AdA FA-M1	5
a) Präsenzzeit		5
b) Kompetenznachweis		5
Modul PA «Lernbegleitungen mit Einzelpersonen durchführen»	AdA PA	5
a) Präsenzzeit		5
b) Kompetenznachweis		6
Modul 2 «Gruppenprozesse in Lernveranstaltungen begleiten»	AdA FA-M2	6
a) Präsenzzeit		6
b) Kompetenznachweis		6
Modul 3 «Individuelle Lernprozesse unterstützen»	AdA FA-M3	7
a) Präsenzzeit		7
b) Kompetenznachweis		7
Modul 4 «Bildungsangebote für Erwachsene konzipieren»	AdA FA-M4	7
a) Präsenzzeit		7
b) Kompetenznachweis		7
Modul 5 «Lernveranstaltungen für Erwachsene didaktisch gestalten»	AdA FA-M5	8
a) Präsenzzeit		8
b) Kompetenznachweis		8
Supervision	SUP	8
a) Präsenzzeit		8
Weiterbildungsmodul «Lernprozesse digital unterstützen»	WBM-digital	9
a) Präsenzzeit		9
b) Kompetenznachweis		9
5. Handhabung der 80% Regel zur Präsenzzeit		9
6. Modulzertifikate		10
Gültigkeit älterer Modulzertifikate		10
Hinweis auf Modulzertifikaten		10
7. Gültigkeit der Massnahmen		11

1. Ausgangslage

Im Rahmen der Covid-19-Pandemie hatte der Bundesrat gemäss Epidemien-gesetz die besondere bzw. die ausserordentliche Lage ausgerufen und je nach Phase unterschiedliche Massnahmen zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus erlassen. In Bezug auf die Weiterbildung bzw. Durchführung von Präsenzunterricht galten bzw. gelten je nach Etappe unterschiedliche Massnahmen, die Vorgaben des AdA-Systems wurden jeweils entsprechend angepasst.

Umfang von Online-Lernen

Bundesebene			Sonderregelungen AdA		Version
▲ ▲▲	Etappen <i>gelb: besondere Lage</i> <i>rot: ausserordentliche Lage</i>	Massnahmen in Bezug auf Präsenzunterricht	M1, PA & PA-E, M3, M4, M5, Supervision, WBM	M2	Datum
▲	28.02.2020 – 15.03.2020	–	1/3 online	–	12.03.2020
▲▲	16.03.2020 – 10.05.2020	verboten	50% online	Absage notwendig	25.03.2020
▲▲	11.05.2020 – 05.06.2020	Max. 5 Personen	60% online	Absage notwendig	24.04.2020
▲▲	06.06.2020 – 19.06.2020	erlaubt	60% online	Durchführung ok	06.06.2020
▲	20.06.2020 – 01.11.2020	erlaubt	60% online	Durchführung ok	12.10.2020
▲	Seit 02.11.2020	verboten, Ausnahmen möglich, Einzellektionen gestattet	100% online	Durchführung mit Ausnahmeregelung je nach Kanton möglich	23.11.2020

2. Ziele der Massnahmen

Alle in den folgenden Kapiteln beschriebenen Massnahmen haben zum Ziel, dass

- laufende und ausgeschriebene Kurse weitestgehend weiter- bzw. durchgeführt werden können,
- neue Kurse geplant werden können,
- die Transparenz gegenüber den Teilnehmenden gewährleistet ist.

Grundsätzlich gelten auch für Unternehmen in der Weiterbildung bzw. Anbieter von AdA-Modulen die vom Bundesrat verordneten Massnahmen sowie die vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) und den jeweiligen Kantonen erlassenen Empfehlungen und Einschränkungen. Über die aktuellen Regelungen finden Sie Informationen auf der Seite des [BAG](#). Der SVEB sammelt alle für Weiterbildungsanbieter relevanten News auf seiner Seite [alice.ch](#).

Im Zusammenhang mit der «besonderen Lage» bzw. «ausserordentlichen Lage» haben die Kommissionen des AdA-Systems, namentlich die Qualitätssicherungskommission (QSK) sowie die Schweizerische Kommission AdA (strategisches Organ des AdA-Systems) zusammen mit der AdA-Geschäftsstelle Sonderregelungen erlassen und diese im Laufe der Pandemie laufend angepasst.

3. Präsenzzeit und Online-Lernen

Grundsatz

SVEB unterstützt die Bestrebungen des Bundes in der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie. Oberstes Prinzip ist der Gesundheitsschutz der Bevölkerung.

Wenn es die epidemiologische Lage sowie die Vorgaben des Bundes und der Kantone erlauben, soll Präsenzunterricht durchgeführt werden. Diese Empfehlung ist darin begründet, dass AdA-Module auf die Ausbildung von Kursleitenden und Auszubildenden für Veranstaltungen im Präsenzunterricht, online-angereicherten Unterricht oder Blended Settings ausgerichtet sind.

Verbot von Präsenzunterricht

Seit dem 2. November 2020 ist Präsenzunterricht in der Weiterbildung und der Höheren Berufsbildung verboten. Vgl. [Verordnung des Bundes, Stand 3.11.2020](#)

In allen AdA-Modulen darf die Nettopräsenzzeit durch Distance Learning (synchrones Kontaktstudium, digital vermittelte Begleitung von Kleingruppen oder einzelnen Erwachsenen) oder andere begleitete, digital gestützte Lernformen ersetzt werden. Der Einsatz der Lernformen ist so zu wählen, dass die modulspezifischen Inhalte bearbeitet und die Kompetenzen erreicht werden.

Bei neu ausgeschriebenen Angeboten, bei denen Distance Learning gemäss diesen Sonderregelungen möglicherweise eingesetzt wird, muss dies für Teilnehmende transparent erkennbar sein.

Ausnahmeregelung zum Verbot von Präsenzunterricht

Die Verordnung des Bundes sieht jedoch eine Ausnahme vom Präsenzverbot vor für «bestimmte Unterrichtsaktivitäten, die notwendiger Bestandteil eines Bildungsgangs sind und für deren Durchführung eine Präsenz vor Ort erforderlich ist».

Für die Durchführung von Präsenzunterricht gemäss Ausnahmeregelung muss ein Schutzkonzept vorliegen, welches alle vom Bund vorgegebenen Abstands- und Hygieneregeln berücksichtigt und zudem Auskunft gibt, warum diese Kursteile in Präsenz durchgeführt werden müssen. Allfällige kantonale Vorgaben müssen ebenfalls zwingend eingehalten werden. Die Schutzkonzepte müssen bei einer allfälligen kantonalen Kontrolle vorgelegt werden. Es liegt in der Verantwortung der Anbieter, die Notwendigkeit von Präsenzunterricht im Schutzkonzept zu begründen. Dabei gilt es zu beachten, dass in den einzelnen Kantonen unterschiedliche Massnahmen getroffen wurden. Die Ausnahmeregelung kann daher nicht in allen Kantonen angewandt werden.

Kompetenznachweise online durchführen

Bei allen Kompetenznachweisen, bei welchen der direkte Kontakt durch technologiebasierte Medien ersetzt wird, muss Folgendes beachtet und eingehalten werden:
Geprüft werden die Kompetenzen gemäss Modulbeschreibung. Die geprüften Teilnehmenden und die Dozierenden müssen entsprechende Kompetenzen mit technologiebasierten Medien mitbringen und dazu in der Lage sein, den Kompetenznachweis in dieser Form zu erbringen bzw. zu beurteilen. Wenn die Kompetenzen im Umgang mit technologiebasierten Medien nicht auf genügendem Niveau vorhanden sind, müssen die Durchführungen der Kompetenznachweise so terminiert werden, dass sie in direktem Kontakt stattfinden können.

4. Sonderregelungen nach Modulen

Modul 1 «Lernveranstaltungen mit Erwachsenen durchführen»

AdA FA-M1

a) Präsenzzeit

Bis 30.06.2021 darf das Modul zu 100% online durchgeführt werden. Der unter 3. aufgeführte Grundsatz soll umgesetzt werden.

Vom 01.07.2021 bis 31.12.2021 gelten folgende maximale Online-Zeiten

Vorgabe gemäss Modulbeschreibung			Sonderregelung vom 01.07.2021 bis 31.12.2021	
Modul	NPZ (Std.)	Tage	online max.60% (Std.)	Tage
FA-M1	90	13.85	54	8.5
FA-M1 <i>blended</i>	60 + 30 = 90	13.85	36 + 30 = 66	10
FA-PA-E	32	4.92	19.2	3
FA-M1-E-LP	45	6.92	27	4
FA-M1-E-BBV	32	4.92	19.2	3

*NPZ = Nettopräsenzzeit

b) Kompetenznachweis

Es können synchrone Online-Sequenzen wie Webinare oder geleitete Lerneinheiten auf Basis von Video-Konferenzen als Sequenz für den Praxisbesuch gewählt werden. Sofern die technischen Möglichkeiten dies erlauben, soll die ganze Gruppe gleichzeitig auf einem Bildschirm angezeigt werden können. Vorgaben und Beurteilungskriterien für den Kompetenznachweis gemäss Modulbeschreibung AdA FA-M1 bleiben gültig.

Modul PA «Lernbegleitungen mit Einzelpersonen durchführen»

AdA PA

a) Präsenzzeit

Bis 30.06.2021 darf das Modul zu 100% online durchgeführt werden. Der unter 3. aufgeführte Grundsatz soll umgesetzt werden.

Vom 01.07.2021 bis 31.12.2021 gelten folgende maximale Online-Zeiten

Vorgabe gemäss Modulbeschreibung			Sonderregelung vom 01.07.2021 bis 31.12.2021	
Modul	NPZ* (Std.)	Tage	online max.60% (Std.)	Tage
PA integral	90	13.85	54	8.5
PA Teil A	26	4	15.6	2.5
PA Teil B	38	5.85	22.8	3.5

*NPZ = Nettopräsenzzeit

b) Kompetenznachweis

Es können synchrone Online-Sequenzen wie Webinare oder geleitete Lerneinheiten auf Basis von Video-Konferenzen als Sequenz für die Praxis- oder Lernbegleitung gewählt werden. Sofern die technischen Möglichkeiten dies erlauben, sollen alle Beteiligten gleichzeitig auf einem Bildschirm angezeigt werden können. Vorgaben und Beurteilungskriterien für den Kompetenznachweis bleiben gültig. Für den Kompetenznachweis Teil C siehe die Regelungen für Modul AdA PA.

Modul 2 «Gruppenprozesse in Lernveranstaltungen begleiten» AdA FA-M2

a) Präsenzzeit

Die Handlungskompetenz des Moduls M2 kann nicht via Online-Unterricht entwickelt werden. Die Massnahmen des Bundes für die zweite Welle sind weniger rigide als in der ersten Corona-Welle im März. Die entsprechende Verordnung sieht eine Ausnahme vom Präsenzverbot vor für «bestimmte Unterrichtsaktivitäten, die notwendiger Bestandteil eines Bildungsgangs sind und für deren Durchführung eine Präsenz vor Ort erforderlich ist». Aus Sicht des SVEB als Trägerschaft des Fachausweises Ausbilderin/Ausbilder ist beim Modul AdA FA-M2 das Erfordernis von Präsenzunterricht gegeben: mit Bezug auf die Handlungskompetenz in der Modulbeschreibung und auf das Berufsbild in der Prüfungsordnung.

Die [Bestimmungen bezüglich Ausnahmeregelung](#) müssen zwingend berücksichtigt werden.

Vorgabe gemäss Modulbeschreibung		
Modul	NPZ* (Std.)	Tage
FA-M2	36	5.54

Sonderregelung bis 31.12.2021

Darf je nach kantonalen Vorgaben in Präsenz durchgeführt werden.

Punktuell sind Online-Sequenzen möglich, beispielsweise der Tag nach dem Blockkurs. Es gelten die im AKV vereinbarten Settings.

*NPZ = Nettopräsenzzeit

b) Kompetenznachweis

Es gelten die Vorgaben und Beurteilungskriterien für den Kompetenznachweis gemäss Modulbeschreibung AdA FA-M2.

Modul 3 «Individuelle Lernprozesse unterstützen»

AdA FA-M3

a) Präsenzzeit

Bis 30.06.2021 darf das Modul zu 100% online durchgeführt werden. Der unter 3. aufgeführte Grundsatz soll umgesetzt werden.

Vom 01.07.2021 bis 31.12.2021 gelten folgende maximale Online-Zeiten

Vorgabe gemäss Modulbeschreibung			Sonderregelung vom 01.07.2021 bis 31.12.2021	
Modul	NPZ* (Std.)	Tage	online max.60% (Std.)	Tage
FA-M3 / PA Teil C	26	4	15.6	2.5

*NPZ = Nettopräsenzzeit

b) Kompetenznachweis

Für den Kompetenznachweis gelten die Vorgaben und Beurteilungskriterien der Modulbeschreibung AdA FA-M3. Das Gespräch bzw. die Lernbegleitung für den Kompetenznachweis in Modul FA-M3 kann via Videokonferenz erbracht werden.

Modul 4 «Bildungsangebote für Erwachsene konzipieren»

AdA FA-M4

a) Präsenzzeit

Bis 30.06.2021 darf das Modul zu 100% online durchgeführt werden. Der unter 3. aufgeführte Grundsatz soll umgesetzt werden.

Vom 01.07.2021 bis 31.12.2021 gelten folgende maximale Online-Zeiten

Vorgabe gemäss Modulbeschreibung			Sonderregelung vom 01.07.2021 bis 31.12.2021	
Modul	NPZ* (Std.)	Tage	online max.60% (Std.)	Tage
FA-M4	39	6	23.4	4

*NPZ = Nettopräsenzzeit

b) Kompetenznachweis

Es gelten die Vorgaben und Beurteilungskriterien für den Kompetenznachweis gemäss Modulbeschreibung AdA FA-M4.

Modul 5 «Lernveranstaltungen für Erwachsene didaktisch gestalten» AdA FA-M5

a) Präsenzzeit

Bis 30.06.2021 darf das Modul zu 100% online durchgeführt werden. Der unter 3. aufgeführte Grundsatz soll umgesetzt werden.

Vom 01.07.2021 bis 31.12.2021 gelten folgende maximale Online-Zeiten

Vorgabe gemäss Modulbeschreibung			Sonderregelung vom 01.07.2021 bis 31.12.2021	
Modul	NPZ* (Std.)	Tage	online max.60% (Std.)	Tage
FA-M5	41	6.31	24.6	4

*NPZ = Nettopräsenzzeit

b) Kompetenznachweis

Für den Praxisbesuch können synchrone Online-Sequenzen wie Webinare oder geleitete Lerneinheiten auf Basis von Video-Konferenzen gewählt werden. Sofern die technischen Möglichkeiten dies erlauben, soll die ganze Gruppe gleichzeitig auf einem Bildschirm angezeigt werden können.

Vorgaben und Beurteilungskriterien für den Kompetenznachweis gemäss Modulbeschreibung AdA FA-M5 bleiben gültig. Dies bedeutet, dass die Sequenz auch Teile mit erwachsenengerechten, aktiven und eigenständigen sowie moderierten Aktivitäten der Teilnehmenden enthalten muss. Das didaktische Setting muss in der Dokumentation angemessen reflektiert werden. Moduldozentinnen und -dozenten müssen in der Lage sein, den Unterricht anhand dieser Online-Sequenzen zu beurteilen. Auch das Auswertungsgespräch kann via Videokonferenz durchgeführt werden.

Supervision SUP

a) Präsenzzeit

Bis 30.06.2021 darf die Supervision zu 100% online durchgeführt werden. Der unter 3. aufgeführte Grundsatz soll umgesetzt werden.

Vom 01.07.2021 bis 31.12.2021 gelten folgende maximale Online-Zeiten

Vorgabe gemäss Modulbeschreibung			Sonderregelung vom 01.07.2021 bis 31.12.2021	
Modul	NPZ* (Std.)	Tage	online max.60% (Std.)	Tage
Supervision	16	–	9.6	–

*NPZ = Nettopräsenzzeit

Weiterbildungsmodul «Lernprozesse digital unterstützen»

WBM-digital

a) Präsenzzeit

Bis 30.06.2021 darf das Modul zu 100% online durchgeführt werden. Der unter 3. aufgeführte Grundsatz soll umgesetzt werden.

Vom 01.07.2021 bis 31.12.2021 gelten folgende maximale Online-Zeiten

Vorgabe gemäss Modulbeschreibung			Sonderregelung vom 01.07.2021 bis 31.12.2021	
Modul	NPZ* (Std.)	Tage	online max.60% (Std.)	Tage
Weiterbildungsmodul	39	6		
WBM-digital	26 + 13 = 39	4 + 2 = 6	15.6 + 13 = 28.6	4½

*NPZ = Nettopräsenzzeit

b) Kompetenznachweis

Es gelten die Vorgaben und Beurteilungskriterien für den Kompetenznachweis gemäss Modulbeschreibung WBM-digital.

5. Handhabung der 80% Regel zur Präsenzzeit

Verbot von Präsenzunterricht:

- vom 16. März 2020 bis 10. Mai 2020
- Seit dem 02. November 2020

Präsenzunterricht unter Einhaltung von Schutzkonzepten erlaubt:

- Vom 11.05.– 05.06.2020 waren Präsenzveranstaltungen mit 5 Personen gestattet.
- Vom 06.06. – 01.11.2020 durften Präsenzveranstaltungen in für AdA normalen Gruppengrössen stattfinden.
- Seit 02.11.2020, wenn Erfordernis für Präsenzunterricht nachgewiesen werden kann.

Seit Ausbruch der Corona-Krise Ende Februar 2020 konnten oder können Kursteilnehmende aus verschiedenen Gründen nicht mehr an Präsenzveranstaltungen teilnehmen und können evtl. die verlangte 80% Präsenzzeit bis zum ursprünglich geplanten Termin nicht mehr erfüllen. Betroffen sind Personen, welche in systemrelevanten Branchen arbeiten und während der ausserordentlichen bzw. besonderen Lage vom Arbeitgeber nicht entbehrt werden konnten/können (z.B. Gesundheitswesen) oder durch Zivilschutz oder Militär aufgeboten wurden.

Sowohl während der ausserordentlichen als auch der besonderen Lage können zudem folgende Personen die Präsenzplicht von 80% evtl. nicht einhalten:

- Personen, welche zu einer Risikogruppe gehören
- Personen, welche sich in Quarantäne oder Isolation begeben müssen.

Für alle diese Personen gilt:

Die Vorgabe einer individuellen Präsenzzeit von mindestens 80% ist vorübergehend gelockert. Wer 50% und mehr der Präsenzzeit verpasst, besucht das ganze Modul nochmals. Die Nutzung dieser Lockerung muss durch die Teilnehmenden begründet und nachgewiesen werden.

Je nach Umfang der fehlenden Präsenzzeit können:

- die Kompetenzen in Form von Arbeitsaufträgen erarbeitet und belegt werden,
- die fehlenden Kursteile in einer andern Kursgruppe und zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.

Diese Regelung gilt nicht für das Modul FA-M2. Betroffene Personen müssen das Modul FA-M2 zu einem späteren Zeitpunkt nachholen.

Mehraufwand auf Seiten der Kursleitenden muss zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmenden geregelt werden. Eventuelle Auswirkungen auf die Kurskosten müssen den Teilnehmenden transparent und unmittelbar kommuniziert werden.

6. Modulzertifikate

Gültigkeit älterer Modulzertifikate

Sollten Modulzertifikate wegen einer der krisenbedingten Massnahmen ihre Gültigkeit verlieren, da die fünf Jahre abgelaufen sind, so wird die AdA-Geschäftsstelle bei der Zulassung zur eidg. Berufsprüfung kulant sein und die Gültigkeit der älteren Modulzertifikate um ein Jahr verlängern. Betroffenen Kandidatinnen und Kandidaten soll der Modulbesuch während der Gültigkeit der AdA-Sonderregelungen von der Institution bescheinigt werden. Diese Bescheinigung muss Auskunft über die Gründe (Kursabsagen, Verzögerungen wegen Einschränkungen, Quarantäne etc.) geben und muss der Anmeldung zur Prüfung beiliegen.

Hinweis auf Modulzertifikaten

In der ersten Phase enthielten die Sonderregelungen die Vorgabe, dass auf den Modulzertifikaten ein Hinweis auf die besondere oder ausserordentliche Lage gemacht werden muss. Dieser Hinweis muss nicht mehr angebracht werden. Es werden normale Modul- bzw. SVEB-Zertifikate ausgestellt.

7. Gültigkeit der Massnahmen

Die Regel über 100% Online-Unterricht gilt bis 30.06.2021, alle anderen Massnahmen gelten bis 31.12.2021, vorbehältlich neuer Anpassungen.

Diese Sonderregelungen ersetzen alle früheren erlassenen Regelungen

Christina Jacober
Geschäftsführerin Ausbildung der Ausbildenden

Zürich, 23. November 2020